

## **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

### **Vorbemerkung**

Diese Anlage enthält die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Netzbetreibers, der Stadtwerke Erkrath GmbH (im Folgenden „Netzbetreiber“), zum Lieferantenrahmenvertrag Gas (im Folgenden „LRV“), Anlage 3 zur Kooperationsvereinbarung X zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 29.03.2018 (im Folgenden „KoV X“), gemäß § 2 Ziffer 3 lit. c) KoV X sowie § 1 Ziffer 2 LRV.

### **I. Netznutzungsentgelte**

Die Abrechnung der Netznutzungsentgelte erfolgt gemäß den Preisblättern des Netzbetreibers. Die Netznutzungsentgelte sind jeweils der aktuellen Internetveröffentlichung unter [www.stadtwerke-erkath.de/unternehmen/netze/erdgas](http://www.stadtwerke-erkath.de/unternehmen/netze/erdgas) zu entnehmen.

### **II. Unterjährige Änderung der Entgelte**

(zu § 8 Ziffer 6 und Ziffer 12 LRV)

Ändern sich durch Gesetz, behördliche oder gerichtliche Entscheidung innerhalb des Abrechnungszeitraums die vertraglichen Entgelte, so wird der für die neuen Entgelte maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; der neue Arbeitspreis wird ab dem Zeitpunkt der Entgeltänderung angewendet. Bei SLP-Ausspeisepunkten erfolgt die Abrechnung nach Satz 1 ohne Zwischenablesung im Wege der rechnerischen Abgrenzung. Falls der Transportkunde dem Netzbetreiber plausible Ablesedaten rechtzeitig mitteilt, wird der Netzbetreiber diese bei der Abrechnung verwenden, bevor er Daten aus einer rechnerischen Abgrenzung heranzieht.

### **III. Nachweispflicht zur Ermäßigung der Konzessionsabgabe**

(zu § 8 Ziffer 9 und Ziffer 12 LRV)

Der Anspruch des Transportkunden auf eine niedrigere Konzessionsabgabe oder auf Befreiung von der Konzessionsabgabe ist ausgeschlossen, wenn der Transportkunde nicht innerhalb der Frist nach § 8 Ziffer 9 Satz 4 LRV den Anspruch geltend gemacht und den entsprechenden Nachweis gemäß § 2 Abs. 6 Satz 3 KAV erbracht hat. Etwaige Bedenken gegen die Eignung des Nachweises wird der Netzbetreiber dem Transportkunden unverzüglich mitteilen. Bedenken gegen ein Testat eines Wirtschaftsprüfers, das als Nachweis erbracht wird, sind grundsätzlich ausgeschlossen.

#### **IV. Abrechnungszeitraum**

(zu § 9 Ziffer 2 und 16 LRV)

##### **1. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

Der Abrechnungszeitraum für RLM-Ausspeisepunkte ist das Kalenderjahr.

##### **2. Ausspeisepunkte im Standard-Lastprofilverfahren (SLP)**

Der Abrechnungszeitraum umfasst regelmäßig 12 Monate. Das planmäßige Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums ist das Kalenderjahr. Der Abrechnungszeitpunkt wird bei Aufnahme der Belieferung / Wechsel des Transportkunden (im Folgenden: „Lieferantenwechsel“) im Rahmen der üblichen Marktkommunikation mitgeteilt.

#### **V. Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte**

(zu § 9 Ziffern 3 – 7 und 16 LRV)

##### **1. Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM)**

###### **a. Bestimmung der Arbeitspreise**

Die Abrechnung der Verbrauchsmengen erfolgt monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Die bislang im Abrechnungszeitraum kumulierte Menge dient im jeweils aktuellen Abrechnungsmonat als Grundlage zur Bestimmung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem.

###### **b. Unterjähriger Lieferantenwechsel**

Im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels wird gegenüber dem jeweiligen Transportkunden die maximale Leistung von Beginn des Abrechnungszeitraums bis zum Ende seiner Netznutzung an dem betroffenen Ausspeisepunkt zur Berechnung des Leistungspreises herangezogen.

Bei Auftreten einer höheren Maximalleistung im Abrechnungszeitraum wird die Differenz nach § 9 Ziffer 5 LRV dem gegenwärtigen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die entsprechend unter a. ermittelten Arbeitspreise werden im Falle eines unterjährigen Lieferantenwechsels jeweils für die verbrauchte Menge am Ausspeisepunkt im Zeitraum der jeweiligen Netznutzung dem jeweiligen Transportkunden in Rechnung gestellt.

Die Leistungspreisentgelte sowie die Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

## **2. Abrechnung bei unterjährigem Lieferbeginn und unterjährigem Lieferende für Ausspeisepunkte mit registrierender Leistungsmessung (RLM) (Anschlussnutzerwechsel bzw. Inbetriebnahme/Stilllegung des Ausspeisepunktes)**

Im Falle eines unterjährigen Wechsels des Anschlussnutzers sowie der unterjährigen Inbetriebnahme oder Stilllegung eines Ausspeisepunktes erfolgt die Berechnung der Arbeitspreise nach dem Zonenpreissystem entsprechend § 9 Ziffer 6 des LRV anteilig nur unter Berücksichtigung der im Zeitraum der unveränderten Anschlussnutzung gemessenen kumulierten Menge.

## **3. Ausspeisepunkte im Standard-Lastprofilverfahren (SLP)**

### **a. Abschläge (zu § 9 Ziffer 7 LRV)**

Für SLP-Ausspeisepunkte berechnet der Netzbetreiber dem Transportkunden für die Netznutzung pro Marktlokation Abschlagszahlungen auf der Basis der letzten Jahresabrechnungen der jeweiligen Ausspeisepunkte. Die Abschlagszahlungen werden unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Netznutzung fällig. Liegt die letzte Jahresabrechnung nicht vor, wird der Netzbetreiber eine Jahresverbrauchsprognose vornehmen. Macht der Transportkunde glaubhaft, dass die Entnahmen erheblich davon abweichen, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ändern sich die vertraglichen Entgelte und oder die zugrundeliegende Jahresprognosemenge, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend angepasst werden.

### **b. Jahresabrechnung**

Der Netzbetreiber wird nach Übermittlung der Messwerte für jeden Ausspeisepunkt eine Jahresrechnung erstellen, in der der tatsächliche Umfang der Netznutzung unter Ausweis der abrechnungsrelevanten Entgeltbestandteile und unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen abgerechnet wird.

### **c. Ermittlung des Grund- und Arbeitspreises im Abrechnungszeitraum und im Falle des unterjährigen Lieferantenwechsels / Anschlussnutzerwechsels bzw. Inbetriebnahme / Stilllegung des jeweiligen Ausspeisepunktes**

Der Netzbetreiber legt für die Bestimmung des Grundpreises und des Arbeitspreises eine auf den Abrechnungszeitraum hochgerechnete Jahresarbeit unter Berücksichtigung der letzten Ablesedaten zugrunde. Die Hochrechnung erfolgt grundsätzlich auf Basis von Gradtagszahlen. Die nach dieser Hochrechnung auf der Grundlage des Staffelsystems ermittelten Grund- und Arbeitspreise werden für die weitere Berechnung herangezogen. Der festgestellte Arbeitspreis wird mit der Menge multipliziert, die der jeweilige Transportkunde innerhalb des Abrechnungszeitraums an den betroffenen Ausspeisepunkt geliefert hat.

Die Entgelte für Grundpreis, Messstellenbetrieb und Messung werden entsprechend dem tatsächlichen Belieferungszeitraum jeweils zeitanteilig berechnet.

#### **5. Frist für Rechnungskorrekturen (zu § 9 Ziffern 13 und 16)**

Der Netzbetreiber kann Nachzahlungen wegen fehlerhafter Abrechnung nur innerhalb von drei Jahren nach Zugang der falschen Rechnung verlangen. Einwendungen des Transportkunden gegen die Richtigkeit der Rechnung sind ausgeschlossen, wenn er sie nicht innerhalb von drei Jahren nach Rechnungszugang beim Netzbetreiber erhebt.

#### **6. Zahlungsweise (zu § 9 Ziffer 14)**

Die Zahlung erfolgt per Banküberweisung. Gemäß den Vorgaben aus der Marktkommunikation sendet der Transportkunde für die Zahlungen ein Zahlungsavis (REMADV) und zahlt den darin enthaltenen Betrag.

### **VI. Unterbrechung der Netz- und Anschlussnutzung (zu § 11 Ziffern 6 und 11)**

#### **1. Durchführung der Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)**

a. Der Transportkunde wird den Netzbetreiber mit der Versorgungsunterbrechung anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers (Link: [www.stadtwerke-erkath.de/unternehmen/netze/downloads](http://www.stadtwerke-erkath.de/unternehmen/netze/downloads)) veröffentlichten „Auftragsformulars zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ für jeden Einzelfall beauftragen. Voraussetzung der Versorgungsunterbrechung ist, dass alle zur eindeutigen Identifizierung der Lieferstelle und des Kunden erforderlichen Angaben des Auftragsformulars vollständig ausgefüllt sind und dem Netzbetreiber per Telefax oder per E-Mail übermittelt werden. Der Netzbetreiber ist berechtigt, beim Letztverbraucher eine Nachricht zu hinterlassen, aus der sich ergibt, dass der Netzbetreiber die Versorgungseinstellung im Auftrag des Transportkunden vornimmt.

b. Dem Netzbetreiber steht das Recht zu, angenommene Aufträge unter den Aspekten einer wirtschaftlich effizienten und rationellen Betriebsführung zu disponieren und zu priorisieren.

c. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Sperraufträge des Transportkunden abzulehnen, wenn und soweit ihm die beauftragte Sperrung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, gesonderter vertraglicher Vereinbarung zwischen ihm und dem zu sperrenden Anschlussnutzer oder aus sonstigen Gründen, insbesondere wenn eine gerichtliche Verfügung vorliegt, welche die Sperrung untersagt, nachweislich unzumutbar oder unmöglich ist. Lehnt der Netzbetreiber einen Sperrauftrag ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich, spätestens jedoch 2 Werktagen nach Zugang der Beauftragung per E-Mail über die Gründe für die Sperrablehnung zu informieren.

d. Der Transportkunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die von der Unterbrechung der Anschlussnutzung betroffenen Letztverbraucher entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den mit dem Letztverbraucher vereinbarten vertraglichen Regelungen unter Einhaltung der relevanten Formen und Fristen vor der Unterbrechung der Anschlussnutzung gemahnt werden und die Unterbrechung der Anschlussnutzung von dem Transportkunden rechtzeitig angedroht wurde.

e. Den verbindlichen Termin erfährt der Transportkunde durch den Netzbetreiber innerhalb von 2 Werktagen nach Zugang der Beauftragung im Sinne des „Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“. Der Transportkunde kann dem Netzbetreiber einen frühestmöglichen Sperrtermin mitteilen, an dem sich der Netzbetreiber orientieren wird. Das Recht des Netzbetreibers nach vorgehender Ziffer 1.c. bleibt unberührt.

f. Der Netzbetreiber führt die Anschlussnutzungsunterbrechung zum verbindlichen Termin aus, sofern ihm nicht einen Werktag vor Auftragsausführung bis spätestens 12:00 Uhr eine eindeutige Stornierung des Auftrags durch den Transportkunden mitgeteilt wird. Die Auftragsrücknahme erfolgt anhand des auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten „Auftragsformulars zur Unterbrechung der Anschlussnutzung/Stornierung“, welches dem Netzbetreiber per E-Mail zu übermitteln ist. Ohne Mitteilung eines solchen Widerrufs bleibt der eingestellte Sperrtermin bestehen. § 130 Abs.1 Satz 2 BGB bleibt unberührt.

g. Der Netzbetreiber wird im Falle der ersten erfolglosen Anschlussnutzungsunterbrechung, die der Netzbetreiber nicht zu vertreten hat, einen zweiten Sperrversuch vornehmen. Dies gilt nicht, soweit dem Netzbetreiber ein weiterer Sperrversuch nicht zumutbar ist. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Sperrung gegen den Kunden mittels gerichtlicher Hilfe durchzusetzen; dies obliegt ausschließlich dem Transportkunden selbst. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden entsprechend.

h. Soweit der Transportkunde für die Durchführung der Sperrung über gerichtliche Titel verfügt, hat er diesen dem Netzbetreiber zusammen mit dem auf der Internetseite des Netzbetreibers veröffentlichten „Auftragsformular zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“

(Link: [www.stadtwerke-erkrath.de/unternehmen/netze/downloads](http://www.stadtwerke-erkrath.de/unternehmen/netze/downloads)) zuzuleiten. Er hat insoweit in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die zur Vollstreckung entsprechender Titel zuständigen Amtspersonen (Gerichtsvollzieher) beiwohnen und hierfür den Termin zur Sperrung mit dem Netzbetreiber abstimmen.

i. Sofern der Letztverbraucher trotz Sperrung weiterhin Gas aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnimmt, behält sich dieser vor, die Messeinrichtung auszubauen.

## **2. Durchführung der Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung)**

a. Der Netzbetreiber wird die Unterbrechung der Anschlussnutzung unverzüglich entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV wieder aufheben, wenn der Transportkunde mittels des auf der Internetseite veröffentlichten Formulars „Auftragsformulars zur Unterbrechung der Anschlussnutzung/Wiederherstellung“ per E-Mail mitteilt, dass die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung beglichen worden sind. Dies gilt nicht, soweit der Netzbetreiber selbst vertraglich oder gesetzlich berechtigt ist, die Unterbrechung der Anschlussnutzung aufrecht zu erhalten.

b. Zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) muss der Letztverbraucher einen im Installateur-Verzeichnis eingetragenen Installateur mit der Entsperrung und Inbetriebnahme der Anlage beauftragen. Die Kosten sind vom Letztverbraucher zu tragen. Der Transportkunde wird den Letztverbraucher hierüber entsprechend informieren.

c. Sobald der Transportkunde die Entnahmestelle des Letztverbrauchers von der Netznutzung abmeldet, ist der Netzbetreiber mit Ende der Netznutzung durch den Transportkunden zur Entsperrung berechtigt, ohne dass es einer Mitteilung durch den Transportkunden bedarf.

d. Lehnt der Netzbetreiber die Aufhebung der Anschlussnutzungsunterbrechung ab, ist er verpflichtet, den Transportkunden unverzüglich per E-Mail über die Gründe für die Ablehnung zu informieren.

## **3. Entgelte und Abrechnung**

a. Der Transportkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber die Kosten für die Durchführung der Anschlussnutzungsunterbrechung sowie die Kosten für die Wiederherstellung der Anschlussnutzung gemäß dem auf der Internetseite des Netzbetreibers (Link: [www.stadtwerke-erkrath.de/netze/downloads](http://www.stadtwerke-erkrath.de/netze/downloads)) veröffentlichten „Preisblatts zur Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung“ zu ersetzen. Diese Preise gelten auch für erfolglos durchgeführte Sperr- und Entsperrversuche sowie für Stornierungen von Beauftragungen bzgl. Unterbrechung der Anschlussnutzung.

Erfolgt eine Stornierung des Auftrags zur Unterbrechung der Anschlussnutzung gemäß Ziffer 1. f. rechtzeitig, hat der Transportkunde die Kosten für die „Beauftragung der Unterbrechung der Anschlussnutzung mit rechtzeitiger Stornierung (Verwaltungspauschale)“ nach dem „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ zu tragen.

b. Der Netzbetreiber kann die pauschalen Preise der Anlage „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ bei Änderung der für die Berechnung maßgebenden spezifischen Kosten einseitig bestimmen.

c. § 9 Ziffer 9, 10, 11 und 14 des LRV gelten entsprechend. Abweichend hiervon kann der Netzbetreiber die Kosten für die Wiederherstellung gemäß „Preisblatt zur Unterbrechung der Anschlussnutzung“ und entsprechend § 11 Ziffer 8 LRV sofort sowie noch vor der Wiederherstellung verlangen.

#### **4. Weitere Bestimmungen**

a. Die Beauftragung der Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung lässt das Netznutzungsverhältnis und die Bilanzkreiszuordnung unberührt. Die Versorgungseinstellung durch Unterbrechung der Anschlussnutzung führt nicht dazu, dass die Abrechnung der Netznutzung, die Zuordnung zum Bilanzkreis, die Jahresverbrauchsprognose und die Erhebung von Abschlägen angepasst oder aufgehoben werden. Außerdem wird wegen des v. g. Sachverhaltes keine Zwischen- oder Schlussrechnung durchgeführt.

b. Die aufgeführten Anlagen (das Preisblatt und die o. g. Formulare) sind in ihrer jeweiligen Fassung wesentliche Bestandteile des LRV.

#### **VII. Energiesteuer (zu § 10 Ziffer 6 LRV)**

Zum Nachweis der Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 Energie-Steuer-gesetz ist im Regelfall die Vorlage einer Kopie der Anmeldung des zuständigen Hauptzollamtes geeignet.

Der Transportkunde lässt dem Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung den Nachweis über die Liefereigenschaft nach § 38 Abs. 3 Energie-Steuer-gesetz unaufgefordert zukommen.

### **VIII. Umsatzsteuer, Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens (zu § 9 Ziffer 16)**

- a. Mehrmengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) vergütet der Netzbetreiber (Leistungsempfänger) dem Transportkunden unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens. Ändert sich die Einordnung des Netzbetreibers nach § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), teilt er dies dem Transportkunden spätestens mit der Gutschrift mit.
  
- b. Mindermengen (§ 10 Ziffer 3 LRV) stellt der Netzbetreiber dem Transportkunden (Leistungsempfänger) unter Anwendung des Reverse-Charge-Verfahrens in Rechnung. Stellt sich später heraus, dass die Voraussetzungen dazu nicht vorgelegen haben, wird der Transportkunde gleichwohl den Rechnungsbetrag in zutreffender Höhe versteuern. Die Pflicht des Transportkunden zum Nachweis der Voraussetzungen nach § 8 Ziff. 10 S. 5 LRV bleibt unberührt. Fehlt es dem Transportkunden an den Voraussetzungen des § 3g Abs. 1 UStG (Eigenschaft als „Wiederverkäufer“), wird er den Netzbetreiber spätestens eine Woche vor der Lieferung darauf hinweisen; in diesem Fall ist der Transportkunde zur Entrichtung der Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe an den Netzbetreiber verpflichtet.